

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 143/16 B

L 5 R 985/15 (Sächsisches LSG)
S 22 R 1770/13 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. August 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin B e r g n e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 12. April 2016 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Sächsische LSG hat mit Urteil vom 12.4.2016 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er rügt die fehlende Einholung eines Obergutachtens sowie die Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs. Außerdem macht er geltend, das Urteil des LSG beruhe auf einer Divergenz zu tragenden Rechtssätzen des BSG.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 23.6.2016 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Der Kläger hat die Zulassungsgründe des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der hierfür erforderlichen Weise dargetan.
- 4 1. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen zur ordnungsgemäßen Bezeichnung (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensfehler (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 a) Soweit - wie hier - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren prozessordnungsgerechten Beweisanspruchs, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zu weiterer Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (zum Ganzen BSG Beschluss vom 12.12.2003 - B 13 RJ 179/03 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN).



- 6 Der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass er einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gestellt und bis zuletzt vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten hat. Ein - wie der Kläger - in der Berufungsinstanz anwaltlich vertretener Beteiligter kann nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr*, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN).
- 7 Diesen Maßstäben genügt die Beschwerdebegründung nicht, wenn der Kläger vorträgt, er habe in einem vorbereitenden Schriftsatz "vorsorglich und unter Verweis auf den Amtsermittlungsgrundsatz die Einholung eines Obergutachtens zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit des Berufungsklägers auf dem regulären Arbeitsmarkt" beantragt. Darin liegt bereits kein prozessordnungsgemäßer Beweisantrag iS von § 118 Abs 1 SGG iVm §§ 402 ff ZPO, der die Benennung eines zumindest dem Fachgebiet nach bestimmten Sachverständigen und die Bezeichnung eines konkreten Beweisthemas erfordert (vgl BSG Beschluss vom 8.3.2016 - B 13 R 317/15 B - *Juris* RdNr 6; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3). Soweit hier als Beweisthema die "Arbeitsfähigkeit" genannt wird, bleibt im Hinblick auf den Streitgegenstand des Verfahrens offen, weshalb es gerade auf diesen Begriff ankommen soll. Im Übrigen wird damit der Aufklärungsbedarf nicht konkret beschrieben. Der Beweisantrag im Rentenverfahren muss sich möglichst präzise mit dem Einfluss dauerhafter Gesundheitsbeeinträchtigungen auf das verbliebene Leistungsvermögen befassen. Je mehr Aussagen von Sachverständigen oder sachverständigen Zeugen zum Beweisthema bereits vorliegen, desto genauer muss der Beweisantragsteller auf mögliche Unterschiede und Differenzierungen eingehen (vgl BSG Beschluss vom 12.12.2003 - B 13 RJ 179/03 B - *Juris* RdNr 6; Fichte, SGB 2000, 653, 656).
- 8 Die bloße Forderung nach einem "Obergutachten" reicht schon deshalb nicht, da es unterschiedliche Wertigkeiten von Gutachten nicht gibt, mit denen von vornherein ein Gutachten über ein anderes gestellt werden könnte. Vielmehr ist es gerade Aufgabe des Gerichts, jedes Gutachten in Bezug auf seine Überzeugungskraft selbst zu bewerten (vgl BSG Beschluss vom 8.3.2016 - B 13 R 317/15 B - *Juris* RdNr 7).
- 9 b) Weiterhin rügt der Kläger eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, weil das LSG trotz Hinweisen auf widersprechende Feststellungen und Diagnosen des Gutachters Dr. D. eine mündliche Erörterung mit dem Gutachter nicht durchgeführt habe.
- 10 Es entspricht ständiger Rechtsprechung des BSG, dass - unabhängig von der nach § 411 Abs 3 ZPO im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts liegenden Möglichkeit, zur weiteren Sachaufklärung von Amts wegen das Erscheinen des Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung anzuordnen - jedem Beteiligten gemäß § 116 S 2, § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO das Recht zusteht, einem Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen,



die er zur Aufklärung der Sache für dienlich erachtet (*BSG Beschluss vom 7.8.2014 - B 13 R 439/13 B - Juris RdNr 10*). Da das Fragerecht an den Sachverständigen der Verwirklichung des rechtlichen Gehörs dient, muss eine entsprechende Rüge aufzeigen, dass der Beteiligte alles getan hat, um die Anhörung des Sachverständigen zu erreichen. Hierzu muss er darstellen, dass er einen hierauf gerichteten Antrag rechtzeitig gestellt, dabei schriftlich objektiv sachdienliche Fragen angekündigt und das Begehren bis zum Schluss aufrechterhalten hat (*BSG Beschluss vom 27.11.2007 - B 5a/5 R 60/07 B - SozR 4-1500 § 116 Nr 1 RdNr 7; Senatsbeschluss vom 26.5.2015 - B 13 R 13/15 B - Juris RdNr 9*).

- 11 Die Beschwerdebegründung genügt diesen Erfordernissen nicht. Den Ausführungen des Klägers kann weder entnommen werden, dass er einen Antrag auf Anhörung des Gutachters rechtzeitig gestellt, noch, welche konkreten Widersprüche der Kläger in seinem "Hinweis" als erörterungsbedürftig bezeichnet hat. Auch soweit der Kläger erklärt, dass die Befragung des Dr. D. zu einer Bestätigung von dessen Diagnosen geführt hätte, folgt daraus noch nicht schlüssig, dass das LSG von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können. Es fehlen insbesondere Ausführungen zu der entscheidungserheblichen Frage, welche qualitativen und quantitativen Einschränkungen des klägerischen Leistungsvermögens sich aus diesen Diagnosen ergeben hätten.
- 12 c) Mit der Rüge, dass das Gericht ihn nicht persönlich angehört habe, hat der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) nicht ausreichend bezeichnet. Wie sich dem Vortrag des Klägers entnehmen lässt, war sein Prozessbevollmächtigter in der mündlichen Verhandlung anwesend. Insoweit bestand ausreichende Gelegenheit zur Äußerung. § 62 SGG verlangt nicht, dass der Beteiligte selbst gehört wird, wenn er sich durch seinen Bevollmächtigten Gehör verschaffen kann (*vgl. BSG Beschluss vom 14.11.2005 - B 13 RJ 245/05 B - Juris RdNr 8*).
- 13 Die Beschwerdebegründung enthält im Übrigen auch keine Ausführungen dazu, welches weitere Vorbringen bei einer persönlichen Anhörung des Klägers erfolgt wäre.
- 14 d) Wenn bemängelt wird, dass das LSG den körperlichen und geistigen Zustand des Klägers nicht persönlich in Augenschein genommen habe, stellt dies im Kern keine Gehörsrüge, sondern eine Sachaufklärungsrüge dar. Insoweit hat der Kläger nicht dargelegt, dass er einen - bis zuletzt aufrechterhaltenen - entsprechenden Beweisantrag gestellt hat. Dazu wären auch nähere Darlegungen veranlasst gewesen, warum hier der Augenschein ein geeignetes Beweismittel dargestellt hätte. Der Kläger erklärt nur, dass er in seinen Schriftsätzen auf eine persönliche Anhörung gedrängt habe. Offen bleibt, weshalb er nicht zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG erschienen ist, wenn er seine persönliche Anhörung weiterhin als notwendig erachtet hat.



- 15 2. Divergenz nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die eines der vorgenannten Gerichte aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG, vgl zum Ganzen: BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; Nr 10 RdNr 4; SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 f; Nr 14 S 22).
- 16 Der Kläger trägt vor, das LSG weiche von der Entscheidung des BSG vom 11.12.1969 (GS 2/68 - BSGE 30, 192 = SozR Nr 20 zu § 1247 RVO) sowie vom 19.12.1996 (GS 2/95 - BSGE 80, 24 = SozR 3-2600 § 44 Nr 8) ab. Darin werde der Rechtssatz aufgestellt, "dass Erwerbsunfähigkeit auch dann vorliegt, wenn der Leistungsgeminderte einen seinem verbliebenen Leistungsvermögen entsprechenden Arbeitsplatz nicht finden kann, weil es solche Arbeitsplätze nicht gibt (sog. Verschlossenheitskatalog)".
- 17 Hiervon weiche das LSG ab, indem es den Rechtssatz aufstelle, "dass die Frage der Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt für die Feststellung des Anspruchs Erwerbsminderungsrente unbeachtlich sei".
- 18 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht dargelegt. Ein Widerspruch wird nicht schlüssig behauptet; aus dem zitierten Rechtssatz des LSG geht nicht hervor, dass es die Unbeachtlichkeit der "Vermittelbarkeit" auch und gerade auf die Fälle erstrecken will, in denen nach der Rechtsprechung des BSG ein Fall des "sog. Verschlossenheitskatalogs" gegeben ist. Der Kläger rügt vielmehr im Kern die - vermeintliche - Unrichtigkeit der Rechtsanwendung aufgrund einer Verkennung höchststrichterlich entwickelter Maßstäbe.
- 19 Im Übrigen legt er aber in der Beschwerdebegründung auch nicht substantiiert dar, welcher Fall des sog Verschlossenheitskatalogs aufgrund welcher qualitativer Einschränkungen des Leistungsvermögens bei ihm vorliegt, sodass unklar bleibt, wieso die zitierte Rechtsprechung des BSG hier einschlägig sein soll.
- 20 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 21 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 22 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)